

Frauenfeld, 7. Mai 2020

Entscheid

03.01/165/2020

Covid-19: Contact Tracing

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 entschieden, dass die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem COVID-19-Virus ab dem 30. April 2020 etappenweisen gelockert werden. Jede Lockerung muss durch geeignete Schutzkonzepte begleitet werden, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Die Lockerung der Massnahmen ist möglich, weil die Zahl der Neuinfektionen, der Hospitalisierungen und der Todesfälle schweizweit seit Anfang April 2020 rückläufig ist. Das Ziel besteht darin, die Zahl der Neuinfektionen stetig zu senken und langfristig auf tiefem Niveau zu halten.

2. Umsetzung Contact Tracing

Um die Pandemie unter Kontrolle zu halten, hat der Bund die Kantone auf der Grundlage des Epidemiengesetzes verpflichtet, ein Contact Tracing vorzunehmen. Das Contact Tracing besteht darin, dass jede Neuinfektion zurückverfolgt werden muss. Es wird ermittelt, wo sich die neuinfizierte Person in den zwei Tagen vor Symptombeginn aufgehalten hat und mit wem sie engen Kontakt hatte (während mehr als 15 Minuten und weniger als 2 Meter Abstand ohne Schutzmassnahmen wie Hygienemaske oder Trennscheibe). Die betroffenen Personen werden durch den Kantonsärztlichen Dienst des Kantons Thurgau oder eine durch den kantonsärztlichen Dienst beauftragte Institution kontaktiert. Die Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Isolation und Quarantäne gelten als Grundlage für die einzuhaltenden Regeln.

Die infizierte Person hat sich in Isolation zu begeben. Weigert sie sich oder hält sie sich nachweislich nicht daran, ist die Isolation von der Kantonsärztin mittels Entscheid anzuordnen.

Enge Kontaktpersonen der infizierten Person haben sich in Quarantäne zu begeben. Weigern sich diese oder halten sich nachweislich nicht daran, wird die Quarantäne von der Kantonsärztin mittels Entscheid angeordnet. Das weitere Vorgehen bzgl. unter Quarantäne stehenden Personen richtet sich nach den Richtlinien des BAG.

3. Erweiterte Leistungsvereinbarung mit der Lungenliga Thurgau

Die Umsetzung des Contact Tracing soll durch die Lungenliga Thurgau vollzogen werden. Dazu ist die bestehende Leistungsvereinbarung Tuberkulose zwischen dem De-

partement für Finanzen und Soziales und der Lungenliga Thurgau vom 21. März 2018 um eine Zusatzvereinbarung "Contact Tracing COVID-19" zu erweitern. Die Lungenliga Thurgau erbringt dabei primär die Leistung, infizierte Personen telefonisch zu kontaktieren und auf das weitere Vorgehen hinzuweisen (Isolation) sowie enge Kontakte zu eruieren und diese engen Kontakte wiederum telefonisch zu kontaktieren und auf das weitere Vorgehen hinzuweisen (Quarantäne). Ist in der Ergänzung zur Leistungsvereinbarung eine Abgeltung pro Kontakt nicht möglich (prioritäre Lösung), ist mindestens festzuhalten, mit welchem Stundenaufwand seitens der Lungenliga Thurgau für das Contact Tracing zu rechnen ist.

4. IT-System zur Unterstützung des Contact Tracing

Zur Unterstützung des Contact Tracing in den Kantonen können IT-Systeme genutzt werden. Das IT-System dient dazu, dass telefonisch kontaktierte infizierte Personen oder Personen, die mit einer infizierten Person engen Kontakt hatten, ihre Angaben per App an die Lungenliga übermitteln können und diese dort medienbruchfrei gespeichert und als strukturierte Daten abgelegt werden. Der Kanton Thurgau hat sich für das System SORMAS entschieden, das von der Mehrheit der Kantone eingesetzt werden wird. Er berücksichtigt damit die Empfehlung der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), gemäss der sich möglichst viele Kantone für ein IT-System entscheiden sollten. Das IT-System SORMAS kann über einen Vertrag mit dem Kanton Luzern beschafft und bewirtschaftet werden. Gemäss beiliegendem Vertragsentwurf fallen für das IT-System folgende Kosten an:

Initialisierungs- bzw. Weiterentwicklungskosten	1x	18 TCHF	18 TCHF
Monatliche Kosten	12x	1 TCHF	12 TCHF
Jährliche Kosten			30 TCHF

Es wird entschieden:

1. Isolation und Quarantäne werden von der Kantonsärztin verfügt, wenn sich betroffene Personen weigern oder sich nachweislich nicht daran halten, in Isolation oder Quarantäne einzutreten.
2. Das Contact Tracing wird durch die Lungenliga Thurgau vollzogen. Das Amt für Gesundheit wird beauftragt, zu diesem Zweck bis am 15. Mai 2020 eine Ergänzungsvereinbarung "Contact Tracing COVID-19" zur bestehende Leistungsvereinbarung Tuberkulose mit der Lungenliga Thurgau vom 21. März 2018 auszuarbeiten.

3/3

3. Zur Unterstützung des Contact Tracing wird die IT-Lösung SORMAS beschafft. Das Amt für Gesundheit wird ermächtigt einen entsprechenden Vertrag mit dem Kanton Luzern mit jährlicher Kostenfolge von bis zu Fr. 30'000.-- abzuschliessen.

4. Mitteilung an:

- Amt für Gesundheit
- Kantonaler Führungsstab

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Dr. Jakob Stark



Expediert:

- 7. MAI 2020